



FA, PF 101024, 40001 Düsseldorf

**Bescheid**

für 2022 über

con.tax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
 Lützeltaler Str. 5c  
 63868 Großwallstadt

**K ö r p e r s c h a f t s t e u e r**  
 und Solidaritätszuschlag

Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
 Achse c/o DRK-Kliniken Berlin  
 13359 Berlin, Drontheimer Str. 39

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 22.11.23 abzurechnen sind bereits gezahlt	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00

Ihr Konto ist ausgeglichen.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		4.016
Einkommen		4.016
Freibetrag nach § 24 KStG		-4.016
Zu versteuerndes Einkommen		0

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
 BBk eh Düsseldorf  
 IBAN DE25 3000 0000 0030 0015 05 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
 Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*131.106\*

*11.11.2023*  
 \*000275\*

FALTEN FRAM

**Erläuterungen**

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzu legen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2022 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.11.2023

## weitere Informationen

## Öffnungszeiten:

Allgemeine Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
Di. 13:30 - 15:00 Uhr

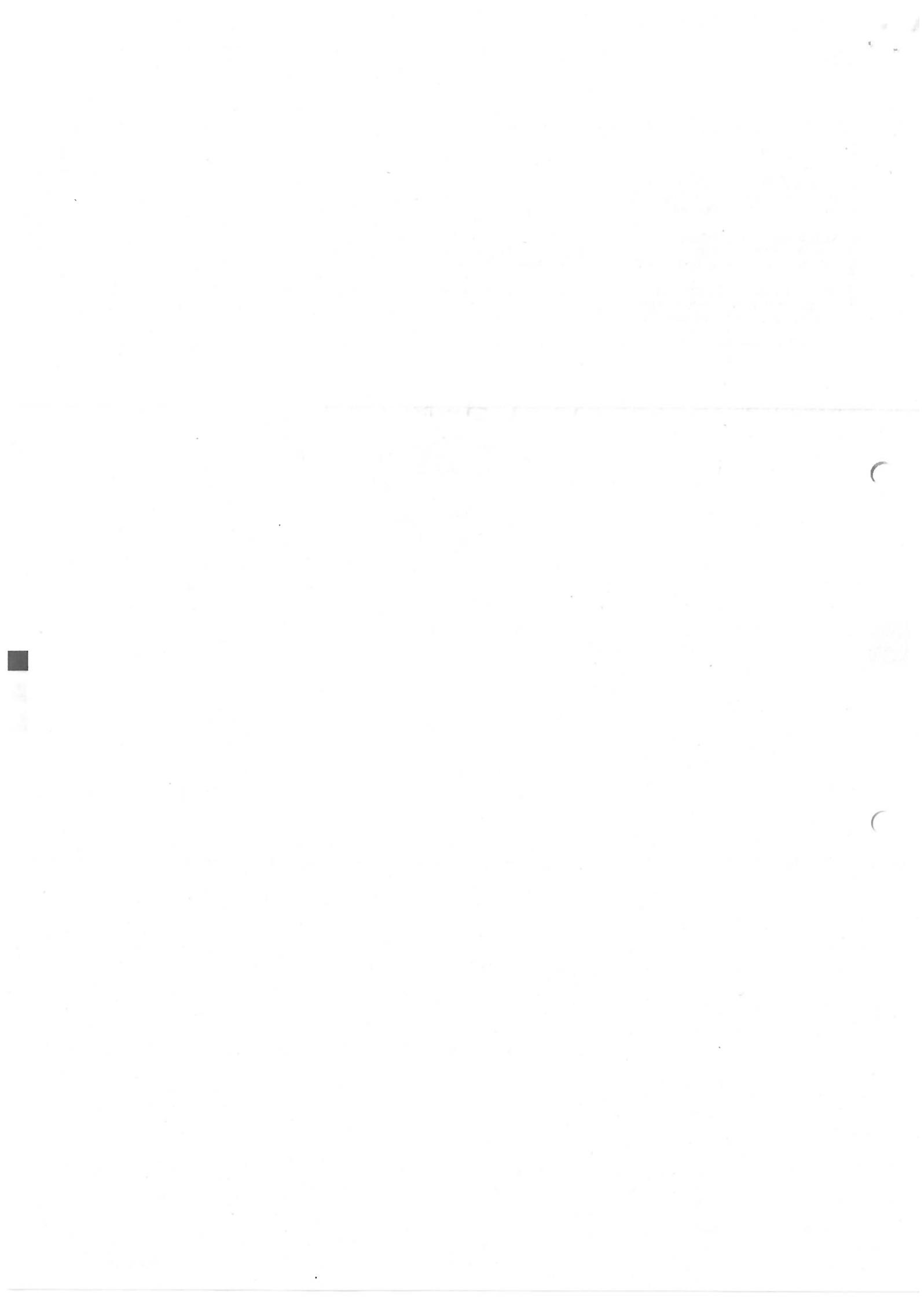
Service-/Informationsstelle  
Mo., Mi.-Fr. 7:00 - 12:00 Uhr  
Di. 7:00 - 16:00 Uhr

## Nahverkehrsanbindung:

Linien 706 und 705                      Haltestelle Kruppstraße  
S-Bahn: S 1, S 6 und S 68              Haltestelle Volksgarten

Das Finanzamt Düsseldorf-Mitte liegt innerhalb der von der Stadt Düsseldorf zum 01.02.2009 eingerichteten Umweltzone.  
Die Anfahrt mit einem PKW ist nur mit einer entsprechenden Umweltplakette möglich.





Achse c/o DRK-Kliniken Berlin

Drontheimer Str. 39  
13359 Berlin

## Anlage 1 zum Bescheid

für 2022 über

Körperschaftsteuer

### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

### Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)

### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

## weitere Informationen

## Öffnungszeiten:

Allgemeine Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
Di. 13:30 - 15:00 Uhr

Service-/Informationsstelle  
Mo., Mi.-Fr. 7:00 - 12:00 Uhr  
Di. 7:00 - 16:00 Uhr

## Nahverkehrsanbindung:

Linien 706 und 705 Haltestelle Kruppstraße  
S-Bahn: S 1, S 6 und S 68 Haltestelle Volksgarten

Das Finanzamt Düsseldorf-Mitte liegt innerhalb der von der Stadt Düsseldorf zum 01.02.2009 eingerichteten Umweltzone.

Die Anfahrt mit einem PKW ist nur mit einer entsprechenden Umweltplakette möglich.



FA, PF 101024, 40001 Düsseldorf  
18 2FC9 7190 6F F000 0259  
DV 11.23 1,00 Deutsche Post



### Bescheid

für 2022 über den  
Gewerbsteuerermessbetrag

con.tax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Lützeltaler Str. 5c  
63868 Großwallstadt

Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
Achse c/o DRK-Kliniken Berlin  
13359 Berlin, Drontheimer Str. 39

#### Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung  
Der Gewerbesteuerermessbetrag für 2022 wird festgesetzt auf . . . . . 0,-- EUR

Der Gewerbesteuerermessbetrag wird zerlegt.

#### Besteuerungsgrundlagen

Gewinn aus Gewerbebetrieb vor Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG) . . . . .	4.016,-- EUR
Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 EUR . . . . .	4.000,-- EUR
Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG . . . . .	-4.000,-- EUR
Verbleibender Betrag . . . . .	0,-- EUR

Messbetrag . . . . . 0,-- EUR

#### Gewerbsteuerermessbetrag

Gewerbsteuerermessbetrag . . . . . 0,-- EUR

#### Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 29.09.2023 um 12:32:28 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den von der Körperschaft unterhaltenen einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Aufgrund des Gewerbesteuerermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.  
Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 5133 Register-Nr.: VR 9638 Registergericht: 40227 Düsseldorf	Gemeinde Geschäftsleitung: Amtlicher Gemeindeschlüssel:  Gewerbekennzahl: Organisationen der Bildung, Wissenschaft und Forschung	Düsseldorf 05111000  949910	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbe- steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

FB0001\_V79-FRM

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Allgemeine Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
Di. 13:30 - 15:00 Uhr

Service-/Informationsstelle  
Mo., Mi.-Fr. 7:00 - 12:00 Uhr  
Di. 7:00 - 16:00 Uhr

**Nahverkehrsanbindung:**

Linien 706 und 705 Haltestelle Kruppstraße  
S-Bahn: S 1, S 6 und S 68 Haltestelle Volksgarten

Das Finanzamt Düsseldorf-Mitte liegt innerhalb der von der Stadt Düsseldorf zum 01.02.2009 eingerichteten Umweltzone.

Die Anfahrt mit einem PKW ist nur mit einer entsprechenden Umweltplakette möglich.

